

Satzung

Deutsche Gesellschaft für Kinderorientierte Familientherapie – DGKOF

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.09.2017 in Köln von

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Deutsche Gesellschaft für Kinderorientierte Familientherapie e.V.

(abgekürzt: DGKOF)

(2) Er hat den Sitz in Aachen.

(3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- ein berufsgruppen- und schulen übergreifender Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die mit Kinderorientierter Familientherapie arbeiten oder daran interessiert sind,
- der Stimme des Kindes im therapeutischen und beraterischen Prozess Gehör zu verleihen und damit
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Jugendhilfe sowie
- Förderung der Forschung bezüglich der Kinderorientierten Familientherapie.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Vernetzung der Anwender/innen von Kinderorientierter Familientherapie:
 - Förderung des praktischen und theoretischen Austauschs oder von Forschungsvorhaben,
- Verbreitung von Kinderorientierter Familientherapie,
 - Förderung von Fortbildungen, Seminaren, Kongressen zu KOF und verwandten Ansätzen,
 - Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Publikationen jeglicher Art zur Bekanntmachung des Ansatzes in der Fachwelt und bei interessierten Laien,
 - Erleichterung der Suche nach Therapeut/innen und Berater/innen für Laien,
 - Vertretung von KOF bei sozialen und politischen Entscheidungsträgern.
- Qualitätssicherung
 - (Weiter-)Entwicklung von Weiterbildungsstandards und Evaluationskriterien sowie durch Vergabe von Zertifikaten und Akkreditierung von Weiterbildungskursen
- Weiterentwicklung des Verfahrens

Kinderorientierte Familientherapie (KOF) ist

- ein Verfahren, in dem Aspekte der Kindertherapie, des Elterncoachings und der Systemischen Familientherapie so verknüpft werden, dass besonders den Bedürfnissen jüngerer Kinder im familientherapeutischen Prozess mehr Rechnung getragen wird.
- Grundlage ist eine systemische Haltung mit Ressourcen-, Interaktions- und Lösungsorientierung sowie Allparteilichkeit.
- In der KOF wird ein freies Spiel (oft als Sandspiel) zwischen Kind, Eltern und Therapeut/in auf Video aufgenommen und hinterher von Therapeut/in und Eltern im Hinblick auf Ähnlichkeiten und Unterschiede zum Alltag ausgewertet.
- Eltern können Bedürfnisse, Wünsche und Sichtweisen des Kindes konkret in der spielerischen Begegnung erleben und erkennen – Probleme und Lösungsmöglichkeiten werden aus kindlicher Perspektive im Spiel sichtbar und erhalten im therapeutischen Prozess Bedeutung. In weiteren Spielen können alternative Handlungsweisen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Es gibt

- a. Ordentliche Mitglieder, die durch Aufnahmeantrag Mitglied werden können, haben mindestens einen zweitägigen Einführungskurs in KOF besucht. Sie haben die vollen Rechte (aktives und passives Wahlrecht der DGKOF) und Pflichten eines Vereinsmitgliedes. Ordentliche Mitglieder können gleichzeitig auch fördernde, Ehren- oder Beiratsmitglied sein und behalten ihre Rechte und Pflichten als ordentliches Mitglied.
- b. Außerordentliche Mitglieder können auch fachfremde oder noch nicht weitergebildete Personen sein. Sie haben kein Wahlrecht.
- c. Fördernde Mitglieder, die den Verein materiell und/oder ideell unterstützen. Sie haben kein Wahlrecht.
- d. Ehrenmitglieder, die durch jedes Vereinsmitglied vorgeschlagen werden können und vom Vorstand ernannt werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Sie haben kein Wahlrecht.

- e. Beiratsmitglieder, die durch jedes Vereinsmitglied vorgeschlagen werden können und vom Vorstand ernannt werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Sie haben kein Wahlrecht.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Das entsprechende Mitglied wird zu dieser Versammlung eingeladen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Vereinsmitglieder haben das Recht an den Gremien des Vereins mitzuwirken, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu richten. Ordentliche Mitglieder besitzen passives und aktives Wahlrecht, zudem haben sie das Recht, eine Zertifizierung durch den Verein nach den jeweils aktuell dafür gültigen Standards zu erhalten.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, teilgenommene Fortbildungen, Ehrungen, Zertifikate). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Durch die Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine vorgezogene Vorstandswahl ist möglich aufgrund eines Mehrheitsentscheides in der Mitgliederversammlung, aufgrund eines Vorstandsgesuches oder wenn die erforderliche Mindestgröße des Vorstandes nicht mehr gewährleistet wird.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der/die Vorsitzende wird vom amtierenden Vorstand in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit oder nach einem Ausscheidungs-gesuch im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er kann für bestimmte Aufgaben andere Vertreter/innen bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. In der Regel werden mehrere Sitzungen, nicht immer in voller Besetzung, notwendig sein. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Vertreter/in schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Der Stundensatz wird von der MV festgelegt. Ausgezahlt wird er, wenn die Kassenlage des Vereins dies zulässt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Alle Mitglieder werden eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch ein Vorstandsmitglied oder eine/n vom Vorstand bestimmte/n Vertreter/in unter Wahrung einer

Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des Ortes der Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Versendenedatums. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt eine/n Rechnungsprüfer/in, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Beratung über Stand und Planung der Vereinsarbeit,
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplanes (in seiner jeweils vorhandenen Fassung), hierzu können gehören:
 - a. Einnahmen von Gebühren, Befreiungen von Gebühren,
 - b. Auslagen,
 - c. Rücklagen für Vereinszwecke,
 - d. Darlehen für Vereinszwecke,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Jedes Mitglied kann mittels einer unterschriebenen Vollmacht maximal ein anderes abwesendes Mitglied bei der Stimmabgabe vertreten.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder können einen Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind bekommen. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach der nächsten Vorstandssitzung geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

(4) Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

(5) Bei Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist die Umwandlung des Betrages in eine Aufwandsspende (§10b, Abs. 3 Satz 5 und 6 EStG) möglich.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Sie werden den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zugesandt.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft/Geschäftsstelle der Kinderschutz-Zentren die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.